



Stettiner Straße 2A  
31582 Nienburg



Prinzenstr. 11  
31582 Nienburg

Stadt Nienburg/Weser  
FB Stadtentwicklung

31582 Nienburg

Per E-Mail: [h.becker@nienburg.de](mailto:h.becker@nienburg.de)

Nienburg, 07.04.2021

Ihr Zeichen: 61-26-01/164

## **Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr. 164 Logistikzentrum**

Sehr geehrte Frau Becker,  
sehr geehrte Damen und Herren.

Vorab noch einmal herzlichen Dank für die Fristverlängerung zur Abgabe unserer  
Stellungnahme.

Die Stadt Nienburg/Weser plant die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes. Hierzu  
nehmen der NABU Nienburg - im Namen und Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland  
(NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. -, und der BUND Nienburg, wie folgt gemeinsam  
Stellung:

### **1. Ausgewertete Unterlagen**

Der Stellungnahme liegen die folgenden, im Internet bereitgestellten Unterlagen zugrunde:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 164 „Logistikzentrum Nienburg Süd (südl. B. 215)“, Vorentwurf
- Begründung Teil II, Umweltbericht, Bebauungsplan, Nr. 164 „Logistikzentrum Nienburg Süd (südl. B. 215)“, Vorentwurf
- Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 164 „Logistikzentrum Nienburg Süd (südl. B. 215)“, Vorentwurf
- Oberfinanzdirektion Hannover (2007): Altlastenprogramm der Bundeswehr – Tanklager Schäferhof, Nienburg, Südteil (LKNr: 201 22), Abschließende Bewertung Boden-, Grundwasser, Altlasten

- Biototypenplan zum Bebauungsplangelände, Stand: Dezember 2020  
Arbeitsgemeinschaft COPRIS (2020): Faunistisches Gutachten, 43 S.

## 2. Bewertung der Unterlagen

Die vorgelegten Unterlagen sind noch nicht geeignet, um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Umwelt angemessen zu beurteilen. Die Defizite beginnen bei den Faunistischen Untersuchungen (COPRIS 2020).

Das Untersuchungsgebiet zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna ist viel zu klein bemessen. Es endet nämlich an den Grenzen des B-Plangebietes und deckt dieses im Südosten noch nicht einmal vollständig ab. Gerade bei Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Insekten wäre es jedoch erforderlich gewesen, einen breiten Puffer um das Gebiet mit zu erfassen, um erhebliche Störungen einschätzen zu können, die vom späteren Betrieb auf dem Gelände ausgehen werden. Auch die Sandtrockenrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener und mittlerer Standorte liegen zu großen Teilen in den Bereichen der Gleisanlagen und somit außerhalb des Untersuchungsgebietes und sind somit nicht weiter untersucht worden. Dies gilt aber auch für die übrigen Artengruppen wie Tag- und Nachtfalter bzw. xylobionte Käfer, die später aus dem Umland durch die Beleuchtung der Flächen angelockt werden könnten und dann auf dem Gelände zu Tode kommen.

### 2.1. Defizite bei den Fledermauserfassungen

Spezifische Defizite liegen auch bei den einzelnen, notwendigerweise zu untersuchenden Artengruppen vor. So bestehen bei der Methodenbeschreibung zu den Fledermäusen zuerst einmal Widersprüche hinsichtlich der Untersuchungszeiten. Auf S. 6 ist die Rede davon, dass Erfassungen „zwischen Mitte März und September“ erfolgten. In der Tabelle 3.3, auf die verwiesen wird, sind jedoch nur Termine von Ende April bis Mitte September verzeichnet. Damit fehlen für insgesamt 2,5 – 3 Monate der üblichen Fledermausaison jegliche Erkenntnisse über das Auftreten dieser Artengruppe. Genaue Angaben zu den einzelnen Begehungen fehlen, insbesondere sind keine genauen Uhrzeiten angegeben.

Insbesondere während des Winterhalbjahres wären wegen der Anwesenheit der im Text ausdrücklich erwähnten Bunkeranlagen weitere Kontrollen auf überwinterte Fledermäuse erforderlich gewesen. Die sommerlichen Kontrollen wären dagegen überflüssig gewesen, wie die Gutachter selbst auf S. 6 feststellen: „Eine Untersuchung der vorhandenen Bunkeranlagen hinsichtlich ihrer möglichen Nutzbarkeit für Fledermäuse wurde durchgeführt, wenngleich ein Besatz im Sommerhalbjahr nicht zu erwarten war.“ Diese Erfassungen im Winterhalbjahr wären auch deshalb besonders wichtig gewesen, weil in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich zwei FFH-Gebiete mit Fledermäusen als Erhaltungsziele festgelegt sind. Zumindest im Fall des FFH-Gebietes Nienburger Bruch ist die Datenqualität zur Bechsteinfledermaus unzureichend (D), der Erhaltungszustand ist schlecht. Von daher können bei einem Zusammenhang des Gebietes mit dem Eingriffsbereich bereits kleine Verschlechterungen gravierende Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten im FFH-Gebiet haben (s. u.). Gleiches gilt im Übrigen auch für die charakteristischen Fledermausarten der FFH-Lebensraumtypen, insbesondere im FFH-Gebiet „Nienburger Bruch“.

In methodischer Hinsicht ist die Beschränkung auf die Begehungen mittels Batdetektor zu kritisieren. Es fehlt der Einsatz von Daueraufzeichnungen, die für das Erfassungsjahr ein Bild von der Gesamtaktivität im Gebiet ergeben hätte. Dies ist insbesondere mit Blick auf mögliche Wechselbeziehungen zu den beiden FFH-Gebieten von elementarer Bedeutung.

Es fehlen auch Netzfänge, um beurteilen zu können, ob sich im Gelände bzw. im unmittelbaren Umfeld ggf. auch Wochenstuben befinden. Ein solches Ergebnis würde dem Vorhabensgebiet eine ganz andere Bedeutung verleihen. Der Status der vorgefundenen Fledermäuse bleibt – abgesehen von der unzureichenden Abdeckung der Erfassungszeiten – also unklar.

Forderung: Die Fledermauserfassungen sind unter Einbezug der umliegenden Flächen über eine komplette Saison und unter Einsatz des üblichen Methodenmix aus Begehungen, Daueraufzeichnungen und Netzfängen zu wiederholen. Ggf. kann sogar der Einsatz der Telemetrie erforderlich werden, um Lage und Größe von Wochenstuben feststellen zu können.

## **2.2. Defizite bei der Erfassung der Vögel**

Unzureichend sind auch die Erfassungen zu den Vogelarten. Wie bei den Fledermäusen gibt es hinsichtlich der Begehungstermine widersprüchliche Angaben. So ist auf S. 9 von acht morgendlichen flächendeckenden Begehungen mit zwei getrennt kartierenden Personen zwischen Anfang März und Mitte Juli die Rede. Außerdem wird auf von Anfang Mai bis Mitte Juni „*mindestens 6 weitere Begehungen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Mitternacht*“ verwiesen. Die kalendarischen und dazugehörigen meteorologischen Daten sollen wieder Tab. 3.3 zu entnehmen sein. Dort sind jedoch zur Erfassung der Vögel lediglich fünf Termine gelistet, die im Übrigen nicht Anfang März, sondern erst Ende April beginnen. Es sind auch keine sechs Abend-/Nachbegehungen, sondern lediglich zwei aufgeführt. Sie erstrecken sich auch nicht von Anfang Mai bis Mitte Juni, sondern von Mitte Juni bis Anfang Juli. Selbst wenn man die Nachttermine für alle übrigen Arten hinzunimmt, kommt man lediglich auf drei Termine zwischen Anfang Mai und Mitte Juni. Hinsichtlich des tatsächlichen Untersuchungsaufwandes besteht also erheblicher Aufklärungsbedarf. Dies gilt auch für die genaue Untersuchungsdauer der einzelnen Begehungen.

Neben der völlig unzureichenden Erstreckung des Untersuchungsgebietes sind außerdem die tatsächlich erfolgten fünf Begehungen nicht ausreichend, um den Vogelbestand für das strukturreiche Gelände hinreichend genau abzubilden. Die Gutachter selbst halten nach Tab. 3.1 sechs für erforderlich, und zwar mit einer ganz anderen zeitlichen Streuung. Tatsächlich fehlen die in der Saison früh liegenden Termine (z. B. für Eulen), während eine Begehung Anfang Juli eher außerhalb der wichtigen Erfassungszeiten liegt. Damit ist nicht gewährleistet, dass für alle im Gebiet vorkommenden Arten in ausreichender Weise Sichtungen erfolgten, um Brutnachweise oder Brutverdacht nach den gängigen Methodenstandards aussprechen zu können (SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Darstellung der Ergebnisse ist unvollständig. In ihrer räumlichen Verteilung werden nämlich von den 42 ermittelten Brutvögeln nur elf dargestellt. Damit fehlen jegliche raumbezogenen Informationen für fast 75 % aller Arten. Erfahrungsgemäß betrifft dies 85 bis 90 % aller Reviere. Für keine Vogelart finden sich außerdem Mengenangaben über die Zahl der Reviere, es sind nicht einmal Häufigkeitsklassen angegeben. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu beurteilen. Dies gilt ganz besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (C-473/19), in der noch einmal unterstrichen worden ist, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten individuenbezogen gelten. Daraus resultiert dann zwangsläufig, dass die dazugehörigen Sachverhalte ebenso individuenbezogen für alle europäischen Vogelarten zugrunde zu legen sind. Die von den Gutachtern vorgenommene Absonderung sogenannter „*planungsrelevanter Arten*“ (S. 9) ist damit fehlerhaft und muss korrigiert werden. Sie hat keine Entsprechung in den rechtlichen Regeln.

Überdies fehlen jegliche Erfassungen während Wanderungs-, Mauser- und Überwinterungszeiten. Derartige Untersuchungen sind jedoch relevant, weil nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungen auch in dieser Zeit zu beurteilen sind.

## **2.3. Defizite bei der Erfassung der Kriechtiere**

Die erste Erfassung der Reptilien fand am 01. Mai 2020 statt. Dies ist gerade wegen des sehr warmen Frühjahrs 2020 zu spät gewesen, da Reptilien im zeitigen Frühjahr leichter an den Sonnenplätzen nachzuweisen sind und später viel versteckter leben und somit schwieriger nachzuweisen sind.

Es fanden keine Untersuchungen der Sandtrockenrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener und mittlerer Standorte in den Bereichen der Gleisanlagen statt (außerhalb des Untersuchungsgebiets), obwohl diese auch als geeignete Lebensräume einzustufen sind und durch die Bepflanzung betroffen sein werden. Es wird nicht erläutert, ob nur auf den rosa markierten Habitatflächen für Zauneidechsen (siehe Blatt 3 der Ergebnisse) nach Kriechtieren untersucht wurde oder auch andere geeignete Flächen, wie Lichtungen, breite Waldwege, Ruderalflächen und Waldrandbereiche abgesucht wurden. Genaue Angaben über die Größen der Zauneidechsen-Populationen oder über die Anzahl der gesichteten Waldeidechsen oder Blindschleichen fehlen. Deshalb lässt sich die Erfassungslage der Kriechtiere als nicht ausreichend bewerten.

Forderung: Die Kriechtiererfassungen sind auch auf den oben genannten Flächen durchzuführen und sind witterungsbedingt anzupassen und quantitativ für alle Reptilienarten durchzuführen.

#### **2.4. Defizite bei der Erfassung der Heuschrecken**

Es fanden keine Untersuchungen der Sandtrockenrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener und mittlerer Standorte in den Bereichen der Gleisanlagen statt (außerhalb des Untersuchungsgebiets). Aber gerade diese Standorte sind vor allem für xerothermophile und stenotope Arten von großer Bedeutung. Hierunter finden sich viele gefährdete und stark gefährdete Arten. Sie "*reagieren auf Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume relativ schnell mit Rückgang oder Verschwinden.*" (MACHATZKI ET AL 2005, S. 3). Auf S. 11 im Sachstandsbericht wird auf die Bedeutung von Nachtbegehungen für schwer nachweisbare Arten hingewiesen. Es soll eine Nachtbegehung stattgefunden haben, was allerdings nicht ausreichend für eine gründliche Erfassung ist und sich nicht in der Tabelle 3.3 wiederfindet. Quantitative Angaben zu den Heuschrecken und die Fundortangaben zu den einzelnen Arten fehlen im Bericht.

Forderung: Die Heuschreckenerfassungen sind auch für die oben genannten Flächen durchzuführen und sollten mehrere Nachtbegehungen im relevanten Zeitraum beinhalten. Die Untersuchungen müssen um quantitative Angaben der einzelnen Arten und ihre räumliche Verteilung ergänzt werden.

#### **2.5. Defizite bei der Erfassung der Tagfalter und Widderchen**

Die Erfassung der Tagfalter weist gravierende Mängel auf. Wie schon bei anderen Tierartengruppen weisen auch die Kartierungen zu den Tagfaltern Widersprüche auf. So wird auf S. 11 ein Untersuchungszeitraum von April bis Ende September angegeben. Der Tabelle 3.3 ist aber zu entnehmen, dass nur von Ende April bis Ende August an sechs Terminen (Seite 11f.) zwischen 14 und 16 Uhr Begehungen stattgefunden haben. Diese geringe Anzahl an Begehungen und der Untersuchungszeitraum reichen nicht für eine ausreichende Erfassung aus. Außerdem fanden zwischen dem 01.05. und dem 17.06. keine Erfassungen statt (fast sieben Wochen). Bei Flugzeiten von teilweise nur 2-3 Wochen ist somit nur eine sehr lückenhafte Erfassung möglich. Selbst bei 9 Begehungen pro Saison kann man nur von einem Erfassungsgrad von 75 % der Arten ausgehen (SCHNEIDER, S. 2013). In den drei Hauptmonaten von Mai bis Juli müssten allein sechs Termine im Abstand von ca. 2 Wochen angesetzt werden.

Außerdem heißt es auf Seite 12, das "Ausbringen von Ködern hat sich beim Nachweis der Gattungen *Limenitis* und *Apatura* bewährt." Dies stimmt so nicht. Es ist als Hilfe möglich, aber diese Arten lassen sich vorrangig am späten Vormittag an Ködern oder Aas, Kot oder feuchten Bodenstellen nachweisen. Zum Untersuchungszeitraum nachmittags halten diese Arten sich vor allem im Wipfelbereich der Bäume auf (Treetopping). Somit können diese Arten leicht übersehen worden sein.

Manche Arten lassen sich als Imago nur schwer nachweisen, weil sie klein sind, nicht viel fliegen oder sich meist nicht in Bodennähe aufhalten. Hier sind die Suche nach Präimaginalstadien im Winter effektiver, z. B. Zipfelfalter, Schillerfalter, Eisvögel (HERMANN,

GABRIEL, 2007, S. 10). Um diese Arten nachweisen zu können, sollte diese Untersuchungsmethode ergänzt werden.

Unter den aufgeführten Tagfaltern befinden sich zahlreiche Arten, die nicht gedüngte, blütenreiche Kraut- und Staudensäume besiedeln. Hierzu zählen u.a. *Leptidea sinapis*, *Maniola jurtina*, *Ochlodes venatus*, *Thymelicus sylvestris* und *Thymelicus lineola*. Als Besonderheiten der Tagfalterfauna der Magerrasen werden die folgenden Arten angesehen. *Coenonympha pamphilus*, *Issoria lathonia*, *Colias hyale*, *Lycaena phlaeas*, *Melanargia galathea*, *Papilio machaon*, *Plebejus argus*, *Polyommatus icarus*, *Pyrgus malvae*. Gerade die Sandtrockenrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener und mittlerer Standorte in den Bereichen der Gleisanlagen stellen seltene und sehr artenreiche Schmetterlingsbiotope dar und sind nicht untersucht worden, weil sie außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen. Somit sind auch für die Tagfaltererfassung diese Flächen unbedingt in die Kartierungen miteinzubeziehen.

Bemerkenswert ist, dass trotz dieser zahlreichen Erfassungsmängel dennoch 27 Tagfalter-, aber keine Widderchenarten entdeckt worden sind. Diese Artenzahl ist für die norddeutsche Tiefebene recht hoch. Mit dem Nachweis von *Leptidea sinapis*, *Papilio machaon*, *Plebejus argus* und *Pyrgus malvae* sind auch Arten zu finden, die niedersachsenweit stark gefährdet oder gefährdet sind und somit nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind. Die Stadt Nienburg trägt somit eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser bedrohten Arten (siehe Verbreitungskarten Anlagen 1 und 2).

Eine quantitative Untersuchung der Tagfalterarten hat nicht stattgefunden. Ebenfalls fehlt eine Verortung der einzelnen Arten im zu untersuchenden Gebiet. Beides ist ebenfalls nachzuarbeiten, um die Bestandssituation ausreichend beurteilen zu können.

## 2.6. Defizite bei der Erfassung der Nachtfalter

Die Erfassung der Nachtfalter ist nur als rudimentär anzusehen, da in dem strukturreichen Gebiet mit Gehölzvielfalt, Staudensäumen, Sandtrockenrasen nur 22 Nachtfalterarten erfasst worden sind. Von den in Niedersachsen ca. 1000 Nachtfaltern (nur Großschmetterlinge) sind in einem so strukturreichen Gebiet erfahrungsgemäß mindestens 100, eher 200-300 Arten zu erwarten.

Gründe für die mangelhafte Erfassung gibt es viele.

Die ersten Nachtfalterarten fliegen bereits ab Januar/Februar (z. B. Gattungen *Phigalia*, *Lycia*, *Biston*, *Agriopis*), aber spätestens ab März zur Weidenkätzchenblüte fliegen bereits zahlreiche andere Arten (z. B. Gattungen *Orthosia*, *Anorthoa*, *Selenia*, *Saturnia*, *Endromis*). Die letzten Arten fliegen von Oktober bis in den Dezember hinein (z. B. Gattungen *Ennomos*, *Colotois*, *Agriopis*, *Erannis*, *Poecilocampa*). Auf S. 13 werden aber nur fünf Leuchtabende zwischen März und Mitte Oktober angegeben. Schaut man auf S. 17 in die Tabelle 3.3 finden wir aber erst am 01. Mai den ersten Leuchtabend und den letzten bereits am 16. September. Zum einen werden wieder Falschaussagen getroffen und zum anderen deckt der wahre Untersuchungszeitraum nicht einmal 50 % des zu untersuchenden Zeitraums der Nachtfalter ab. Auch die Abstände zwischen den wenigen Kartierterminen betragen teilweise vier bis sechs Wochen, wodurch zahlreiche Arten nicht erfasst werden können.

Auf den Seiten 12f. wird auf die Wetterabhängigkeit beim Kartieren von Nachtfaltern richtigerweise hingewiesen. Allerdings werden fast alle Kartiertermine als "sonnig, warm, trocken" beschrieben, siehe Tabelle 3.3, was Angaben für die Witterung am Tage sind und nicht unbedingt für die Nachtbeobachtungen gelten muss, weil es an klaren sonnigen Tag abends und nachts manchmal sehr kalt werden kann. Als sehr günstig auf das Flugverhalten und somit auf die Ergebnisse beim Kartieren erweist es sich, wenn es "*mondlos, bedeckt, schwül (hohe Luftfeuchtigkeit und Wärme), windstill*" ist (KOCH, MANFRED, 1991, S. 44). Klarer unbedeckter Himmel erweist sich als eher nachteilig, was an den Kartierterminen vorgelegen haben wird. Die Kartierungen wurden nur "*mit 1 Person durchgeführt*" (S. 13) und weil nicht anders beschrieben nur mit einer Leuchtanlage, was bei der Größe des Untersuchungsraumes viel zu

wenig ist. Es finden sich auch keine Angaben zu dem Standort der Leuchtanlage im Gelände, obwohl dieser sehr bedeutsam für den Erfolg des Leuchtens ist (KOCH, MANFRED, 1991, S. 37). Für die richtige Tageszeit für den Nachtfalterfang gilt "*Wenn der letzte Drosselruf verklungen ist, beginnt der Lichtfang.*" (KOCH, MANFRED, 1991, S. 43). Auf Seite 13 finden wir jedoch: "*Die Lichtfänge wurden gegen 0:00 MESZ begonnen und endeten gegen 4:00 MESZ.*" Die Arten, die vor allem in der Dämmerung fliegen, können somit teilweise nicht erfasst werden. Deshalb sind die Leuchtzeiten flexibel nach Jahreszeit festzulegen.

*"Sehr ergiebig kann der Köderfang sein, der vor allem in den blütenarmen Jahreszeiten Herbst, Winter und Frühjahr gute Anflüge verspricht und zum Teil solche Arten anlockt, die wenig ans Licht fliegen."* (STEINER, AXEL ET AL 2014, S. 18) Diese ergänzende und bedeutsame Kartiermethode wurde gar nicht angewendet.

Eine "*gezielte Raupensuche*" sowohl bei Tag- als auch bei Nachtfaltern wird zwar erwähnt (S. 12f.), aber es finden sich keine Ergebnisse dazu im Bericht.

Unter den 22 beobachteten Nachtfaltern finden sich schon zwei in Niedersachsen stark gefährdete Arten der Roten Liste 2, *Catocala sponsa* und *Gortyna flavago* und eine gefährdete Art der Roten Liste 3 *Idaea straminata*.

Fazit: Die Untersuchung der Nachtfalter weist so gravierende Mängel auf, dass ihre Ergebnisse als ungenügend bezeichnet werden können. Mengenangaben fehlen wieder komplett, so dass keine Aussagen zu der Bestandssituation dieser großen und für viele Vogel- und Fledermausarten bedeutenden Insektengruppe zu treffen sind.

## **2.7. Erfassung Wildbienen und Wespen**

Wildbienen und Wespen benötigen artenreiche und blütenreiche Lebensräume mit offenen Bodenstellen für ihre Entwicklung. Somit könnten diese stark gefährdeten Insektengruppen in dem Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Sandtrockenrasen sehr geeignete Lebensräume vorfinden. Deshalb fordern der NABU und der BUND Nienburg, dass diese Tiergruppen in die Untersuchungen aufgenommen werden müssen.

## **2.8. Defizite bei der Erfassung des Hirschkäfers und Eremiten**

Zur Erfassung des Hirschkäfers ist darauf zu verweisen, dass einjährige Erfassungen nicht ausreichen, um ein Vorkommen der Art sicher ausschließen zu können. Bei einer Larvalentwicklungszeit von bis zu sechs Jahren treten in einzelnen Jahren mitunter überhaupt keine Imagines auf, obgleich eine große Population im Gebiet vorkommt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass "*Diese Brutstätten müssen zwischen Mai und Juli wöchentlich kontrolliert werden*" (S. 16), was nur unzureichend durchgeführt wurde, teilweise lagen 3-4 Wochen zwischen den Kontrollen.

Für den Eremit gilt Ähnliches wie für den Hirschkäfer, da er auch eine mehrjährige Entwicklung im Holz hat. Auch für diese beiden Arten sind daher weitere Erfassungen unverzichtbar.

## **2.9. Insektenschutz als nationales Ziel**

Über die große ökologische Bedeutung der Insekten für unsere Ökosysteme und hierbei auch für uns Menschen z. B. als Bestäuber in der Landwirtschaft ist in den letzten Jahren viel berichtet worden. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen von Wissenschaftler\*innen zeigen auch den starken Rückgang und die weltweite Bedrohung durch das Insektensterben auf und so wurde dies auch den aufmerksamen Bürger\*innen ins Bewusstsein gerückt. Gerade im landwirtschaftlich geprägten Niedersachsen sind artenreiche Lebensräume wie das betroffene Gebiet von extremer Bedeutung als Hotspot der Artenvielfalt und müssen deshalb uneingeschränkt erhalten werden.

Alle Bemühungen der letzten Jahre/Jahrzehnte haben das Artensterben nicht aufhalten können und so muss weit mehr geschehen als bisher. Deshalb findet der Schutz der Insekten seit dem letzten Jahr auch im "Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen" und im

"Aktionsprogramm Insektenschutz - Gemeinsam wirksam gegen das Insektensterben" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Berücksichtigung. So ist im Niedersächsischen Weg S. 23 zu lesen: *"Der Schutz der Insektenvielfalt ist nicht ausschließlich ein Thema des Naturschutzes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die einer Verankerung in allen relevanten Politikbereichen bedarf. Daher erfolgt die Erstellung in Abstimmung den Mitgliedern der eigens zu diesem Zweck eingerichteten AG Insektenvielfalt (ML, MW, MI, MF, MWK, MK, LWK, NLWKN, AG KSV)." Im Aktionsprogramm Insektenschutz finden wir dazu: "Das Insektensterben und der zunehmende Verlust ihrer Artenvielfalt sind ein konkreter und sehr deutlicher Ausdruck dafür, dass es um die biologische Vielfalt insgesamt nicht gutsteht. Ohne vielfältige, intakte Ökosysteme keine Insekten. Ebenso gilt: ohne Insekten keine vielfältigen, funktionsfähigen Ökosysteme. Der Schutz der biologischen Vielfalt und der Schutz der Insekten gehen Hand in Hand. Das Aktionsprogramm Insektenschutz ist also gleichzeitig ein aktiver Beitrag zur Erreichung der Biodiversitätsziele der Bundesregierung."* (BMU 2019, S. 18)

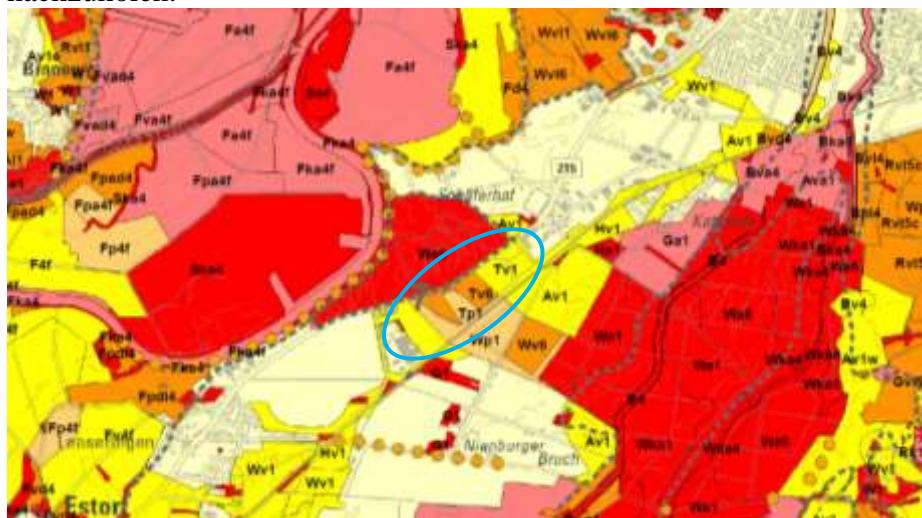
## 2.10. Bezug zum Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Nienburg vom Februar 2020 stellt als Fachplan alle für den Landkreis relevanten Daten über Biotope und Lebewesen zusammen und macht dazu Aussagen über die für den Landkreis gewünschte Entwicklung von Natur und Landschaft.

In diesem LRP wird auch die hier diskutierte Vorhabensfläche bewertet. Danach gilt:

- Die Vorhabensfläche enthält Biototypen, die auf Extrem- oder Sonderstandorte hinweisen. (LRP Materialband, S. 84f.)
- Die gesamte Vorhabensfläche ist Schwerpunkttraum für Artenhilfsmaßnahmen für Fledermäuse, Reptilien und Vögel (FRV31), speziell Großes Mausohr, Zauneidechse, Heidelerche, Waldohreule (LRP Anlage 5 - Artenhilfsmaßnahmen außerhalb von Naturschutzgebieten). Dazu siehe auch oben.
- Die gesamte Vorhabensfläche ist für den Trockenbiotopverbund vorgesehen.
- Teile der Vorhabensfläche sind dabei **prioritäre Biotopverbundachse** für Trockenbiotope (Tp1). (LRP Bericht, S. 239ff.)
- Teile der Vorhabensfläche sind **Trockenbiotope mit besonderer Eignung für die Entwicklung des Biotopverbundes** auf Normalstandort und naturnahem Boden (Tv1 und Tv6). (LRP Bericht, S. 239ff.)

Diese Plangrundlagen sind in dem vorliegenden B-Plan 164 nicht bewertet worden. Das ist nachzuholen.



### 3. Grundlagen des gesetzlichen Artenschutzes

Bevor auf die noch zu schließenden Erkenntnislücken und die bereits jetzt absehbaren Fehleinschätzungen eingegangen wird, soll kurz dargelegt werden, welche Anforderungen nach Ansicht des NABU Nienburg und des BUND Nienburg an die artenschutzrechtliche Prüfung zu stellen sind.

#### 3.1. Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zum Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist Folgendes zu beachten:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG legt ein individuenbezogenes Tötungsverbot fest, welches auch bei dem hier geplanten Vorhaben zu beachten ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob dieses Tötungsverbot absichtlich oder unabsichtlich verletzt wird oder ob damit besondere Rückwirkungen auf den Bestand der betroffenen Art in einem Gebiet verbunden sind. Ist also aufgrund der Voruntersuchungen anzunehmen, dass es bei den Umgestaltungen des Geländes zur Tötung von Individuen kommt (z.B. Zerstörung eines Nests mit jungen Rotkehlchen bei der Rodung von Gebüsch, Rodung von als Winterquartier genutzten Höhlenbäumen), ist der Verbotstatbestand erfüllt.

Das Tötungsverbot steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht sein muss. Konkret wird die Signifikanzschwelle aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgeleitet, wie sie für Vorhaben des Straßenbaus entwickelt wurde. Dort heißt es: *"Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind."* (Urteil 9 A 4.13 vom 8. Januar 2014, Rn. 99). Weiterführende Überlegungen zur Frage der Signifikanz erübrigen sich in diesem Zusammenhang allerdings, weil die beispielhaft genannten Eingriffe das Merkmal der Signifikanz in jedem Falle erfüllen würden, denn die Tötung bzw. Beschädigung der Individuen träte nicht nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, sondern gesichert ein.

Bei der Herrichtung des Geländes kommt es zur Veränderung von Flächennutzungen. Solche Eingriffe erfolgen flächenmäßig und werden durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportmaschinen begleitet. Die Arbeiten greifen aufgrund des flächendeckenden Umfangs im vorliegenden Fall in das normale Raumnutzungsmuster der artenschutzrechtlich-relevanten Arten direkt ein, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass sich im Eingriffsbereich Individuen dieser Arten befinden oder diese in das Baufeld im Laufe der Baumaßnahmen einwandern. Dann kann davon ausgegangen werden, dass diese Individuen durch die schweren Maschinen zu Tode kommen.

Je nach zeitlicher Einordnung eines Bauvorhabens sind andere artspezifische Betroffenheiten zu erwarten, die das Kriterium der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos erfüllen können. Im Frühling und Sommer ist beispielsweise unabhängig vom Standort (Wald, Acker, Grünland, Parkanlagen) immer mit dem Vorkommen zahlreicher Brutvogelarten zu rechnen. Zu dieser Jahreszeit kann nie ausgeschlossen werden, dass es zur Tötung von Nestlingen oder der Beschädigung von Eiern kommen wird. Insbesondere, wenn es zur Fällung von Bäumen oder zur Beseitigung von Hecken kommt, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Nester übersehen werden. In diesen Zeitraum fällt außerdem die Laichzeit der Amphibien, die entweder durch den Eingriff in ihrem Laichgewässer während der Fortpflanzung zu Tode kommen oder bei der Hin- und Abwanderung durch Arbeiten im Gelände zu Tode kommen.



Im Winter sind Überwinterungsquartiere der verschiedenen Arten zu berücksichtigen. Sowohl in Baumhöhlen als auch unter Laub und Steinen suchen sich Tiere Verstecke im Winter. Überwinternde Individuen lassen sich nur schwer ausmachen. Die teilweise daumengroßen Fledermäuse verstecken sich beispielsweise im Winter in frostsicheren Baumquartieren (verzweigten Baumhöhlen). Amphibien vergraben sich im Boden, nutzen Kleinsäugergänge oder verstecken sich unter Laub oder Pflanzen. Ähnlich gehen Zauneidechsen vor. Deren Winterquartiere befinden sich ebenfalls im Boden oder in Steinhaufen. Viele Insektenarten überwintern nicht als Imago, sondern im Ei-, Raupen- oder Puppenstadium an Halmen, an Zweigen, in der Streu oder im Boden. Für die während der Winterruhe inaktiven Individuen, die ihre Winterquartiere (Raumnutzungsmuster) womöglich im Eingriffsbereich haben, darf es daher als völlig ausgeschlossen gelten, dass es nicht zur Tötung dieser Individuen bei der Baufeldräumung im Winter kommen wird. Der Verbotstatbestand wird also erfüllt.

### **3.2. Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Hinsichtlich des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG festgelegte Störungsverbot verbietet nicht jegliche Belästigung von streng geschützten Arten (z.B. alle Fledermausarten) und aller europäischen Vogelarten. Vielmehr muss eine Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, wann dies nach Vorstellungen des Gesetzgebers der Fall ist: *"Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss."* (Begründung zur Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, BTDr 16/5100; siehe dazu allerdings neuerdings EuGH C-473/19).

Der Begriff der „lokalen Population“ ist gesetzestechnischer Natur und hat keine Entsprechung in der ökologischen Fachwissenschaft. Für die Praxis der einzelnen Verfahren muss die lokale Population art- und vorhabenbezogen abgegrenzt werden, kann aber räumlich nicht über das hinausreichen, was man untersucht hat bzw. worüber man aus anderen Quellen über einschlägige Erkenntnisse verfügt. Das bedeutet, dass es vorliegend zu erheblichen Störungen durch die Beseitigung der Habitate der europäischen Vogelarten im gesamten Untersuchungsgebiet kommt und somit zwangsläufig auch die lokale Population erheblich beeinträchtigt wird.

### **3.3. Verbot der Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Zum Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind die folgenden Überlegungen zu berücksichtigen:

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dabei sind in räumlicher Hinsicht zwei Konstellationen zu unterscheiden: Eine Beschädigung oder Zerstörung ist immer dann gegeben, wenn eine Lebensstätte der artenschutzrechtlich-relevanten Arten im engeren Sinne betroffen ist. Im engeren Sinne bedeutet die von einer Vogelart oder Fledermaus genutzte Baumhöhle, die Hohlräume unter Baumwurzeln oder Steinen als Winterruhestätte von Amphibien oder Reptilien, ein Greifvogelhorst oder ein genutztes Nest selbst. Von diesem Verbot nicht erfasst sind hingegen Nahrungsflächen und sonstige allgemeine Bestandteile des Aktionsraumes der Individuen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>1</sup> ist bei flächigen Eingriffen eine zweite Situation zu berücksichtigen: Werden nämlich regelmäßig wiederkehrend genutzte Reviere vollständig beseitigt, fällt auch dies unter den § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, weil damit auch die dort jährlich angelegten Lebensstätten der betreffenden Vogelart zerstört werden, selbst

<sup>1</sup> Entsprechend der Stralsund-Entscheidung des BVerwG (Urteil vom 21.06.2006 in der Rechtssache 9 A 28.05; ebenso Urteil vom 9. November 2017, Az. 3 A 4.15)

wenn sie keine dauerhaft genutzten Lebensstätten im engeren Sinne errichten (z.B. auch bei einer Amsel).

In zeitlicher Hinsicht sind zwei Fallgestaltungen zu berücksichtigen: Eine Lebensstätte einer besonders geschützten Art ist jedenfalls dann vom Schutz erfasst, wenn sie aktuell genutzt wird (wenn sich also Fledermäuse oder Amphibien in ihren Winterquartieren befinden; die besetzte Fledermauswochenstube, das Vogelnest mit Eiern oder Jungvögeln). Handelt es sich allerdings um eine Lebensstätte, die regelmäßig wiederkehrend genutzt wird (z.B. traditionelle Winterquartiere von Fledermäusen oder Amphibien; Baumhöhlen als Vogelbrutplatz; Baumhöhlen als Fledermauswochenstube), sind diese auch in Zeiten der Nutzungsunterbrechung gesetzlich geschützt. Während klassische Vogelnester z.B. die der Amsel nur temporär, also für die Zeit ihrer Nutzung zur Eiablage, Bebrütung und Aufzucht der Jungen geschützt sind, weil sie danach wieder verfallen und später nicht mehr nutzbar sind, gilt anderes für Bruthöhlen von Spechten, Meisen oder Fledermäusen und Großnester z.B. von Greifvögeln, Störchen oder auch Krähenvögeln. Denn diese Nester werden zum einen immer wiederkehrend auch in den Folgejahren genutzt, teilweise von denselben Individuen, teilweise von anderen Individuen derselben Art, aber auch von artfremden Folgenutzern, die darauf angewiesen sind, weil sie selbst keine Nester bauen wie beispielsweise Waldohreulen oder Baum- und Turmfalken. Entsprechendes gilt für von Spechten gezimmerte Bruthöhlen. Sowohl Großnestern als auch Bruthöhlen ist außerdem gemeinsam, dass sie in der Regel Manglelemente in einem Habitat sind und auch deshalb eines dauerhaften Schutzes bedürfen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird allerdings bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Hierfür können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) einbezogen werden, die diese Funktion sicherstellen (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG). Die Frage, ob die ökologische Funktion in räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird, lässt sich aber nur durch vertiefende populationsökologische Untersuchungen sicher beantworten. Ein prognosesicherer Nachweis ist durch einjährige Bestandsaufnahmen kaum zu führen. Die Anwendung der Legalausnahme geht daher in der Regel mit erheblichen Prognoseunsicherheiten einher und scheidet deshalb in den allermeisten Fällen von vornherein aus, weil ihre Wirksamkeit nach dem Leitfaden der EU-Kommission „*selbstverständlich eindeutig nachgewiesen*“ werden muss (EU-KOMMISSION 2007, S. 53). Maßnahmen müssen überdies die Funktion für die betroffenen Lebensstätten ohne zeitlichen Bruch zur Verfügung stellen.

Bei Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die sich nicht vermeiden lassen, besteht die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dafür sind im Aufstellungsverfahren die Ausnahmeveraussetzungen darzulegen. Eine Ausnahmeprüfung setzt voraus, dass die Möglichkeiten von konfliktvermeidenden oder -vermindernden Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder auch „FCS-Maßnahmen“ (*measures to ensure a favourable conservation status*) eingesetzt werden. Diese sind dann im Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angesiedelt.

#### **4. Umgang mit dem Artenschutz in den bisherigen Unterlagen**

Abgesehen von der unzureichenden Datenlage wird die Bewertung selbst der wenigen verwertbaren Ergebnisse den Anforderungen an den gesetzlichen Artenschutz nach § 44 und 45 BNatSchG nicht gerecht, die einen wichtigen und eigenständigen Teil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB auszumachen haben.

Darauf soll nachfolgend anhand der wenigen, bisher verfügbaren Unterlagen eingegangen werden.

#### 4.1. Fledermäuse

COPRIS (2020) geht zwar davon aus, dass Quartiere verloren gehen, räumt aber gleichzeitig ein, dass diese nicht quantitativ erfasst wurden, sondern „*erfahrungsgemäß von einer Zahl von 5 bis 10 Quartieren pro Quartierraum*“ ausgegangen wird. Was ein Quartier sein soll und wie die Gutachter auf diese Zahl kommen, bleibt offen. Noch verwegener ist der Vorschlag, mit dem der damit verbundene Verbotstatbestand überwunden werden soll: „*Diese Konflikte sind jedoch mit entsprechenden CEF-Maßnahmen neutralisierbar. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Installation entsprechender Nisthilfen, sinnvollerweise in dem Bereich nördlich der B 215 und im Westbereich des Untersuchungsgebietes. Bei den handelsüblichen Nisthilfen ist eine Nutzung sowohl als Reproduktions-, Männchen- oder Zwischenquartier möglich.*“ Dabei übersehen die Gutachter allerdings, dass neuere Forschungen (ZAHN UND HAMMER 2016) ergeben haben, dass Fledermauskästen in ganz unterschiedlicher Weise von den Arten angenommen werden und damit keineswegs gesichert ist, dass damit die Funktion der verloren gegangenen Lebensstätten gewahrt bleibt. Dies gilt umso mehr, als die Erfassungen unvollständig sind und auch gar nicht ermittelt wurde, wie viele Lebensstätten von welchen Arten eigentlich betroffen sind.

Als QCF-Maßnahme (eine Erläuterung, was damit gemeint ist, fehlt) wird eine angeblich geplante Schaffung eines Winterquartiers angeführt. Bis jetzt haben die Gutachten aber überhaupt noch nicht geklärt, in welcher Weise welche Arten von einer Beeinträchtigung ihrer Winterquartiere überhaupt betroffen sind.

Ebenso unbelegt wird die Behauptung aufgestellt, die Verluste von Jagdhabitaten ließen sich „*durch Biotopumgestaltungen (Schaffung von Ökotonen) relativ zeitnahe*“ (ein Verb fehlt im Satz, vermutlich gemeint:) ausgleichen. Warum für Fledermäuse der Verlust von mehr oder weniger geschlossenen, unterschiedlich alten Gehölzbeständen und Höhlenbäumen durch die Schaffung neuer Saumstrukturen, also ganz anderer Strukturen, ausgleichen lasse, wird nicht näher erläutert.

#### 4.2. Vögel

Für die Vögel sieht COPRIS (2020) ebenfalls Lebensraum- und Neststandortverluste, glaubt aber, dass „... *dezidierte CEF-Maßnahmen notwendig [sind], um Brutplätze für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter bereitzustellen.*“

Dabei verkennen die Gutachter gleich zweierlei: Durch den flächenhaften Umgriff, den das Vorhaben am Ende einnehmen wird, kommt es zum Verlust einer unbestimmten Anzahl ganzer Vogelreviere für bis zu 42 Vogelarten. Auch das erfüllt den Tatbestand der Lebensstättenzerstörung (siehe oben), und zwar in einer Weise, die nicht durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vermieden werden kann, denn die engen räumlichen Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht an CEF-Maßnahmen stellt, lassen sich nicht erfüllen, wie es in seinem Urteil vom 18.03.2009 (Az. 9 A 36.07, S. 24) ausgeführt hat: "*Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.*" Ist nämlich das ganze Revier zerstört, kann dessen Funktion durch Maßnahmen für die betroffenen Individuen **in ihrem Revier** nicht erfüllt sein. Dieser Umstand wird bisher überhaupt nicht thematisiert. Schließlich ist fraglich, ob CEF-Maßnahmen für europäische Vogelarten überhaupt einsetzbar sind. Denn der Leitfaden der EU-Kommission, auf den sich der gesamte Ansatz stützt, sieht diese Möglichkeit nur für Tierarten nach Anh. IV FFH-RL und das auch nur unter ganz eng begrenzten Bedingungen vor, nicht jedoch für europäische Vogelarten.

Sofern die Gutachter darauf verweisen, dass eine Bewertung des Untersuchungsraumes für Brutvögel nach dem Verfahren von **BEHM UND KRÜGER** (2013) nicht möglich ist, so trifft dies für das viel zu eng zugeschnittene Untersuchungsgebiet zwar zu. Allerdings wäre bei der derzeit vorgelegten Art der Erfassung auch dieses Verfahren nicht einsetzbar gewesen, da es an einer Quantifizierung der Vogelbestände fehlt (siehe Tabelle 4.4 bei **COPRIS** 2020). Beide Schwachstellen werden sich allerdings dann schließen, wenn die erforderliche Untersuchung eines hinreichend großen Pufferbereichs mit der genauen Feststellung aller Vogelreviere nachgeholt wird. Dann wird die erforderliche Mindestflächengröße nämlich sicher erreicht werden. Darüber hinaus hätte für eine Bewertung aber auch das Verfahren nach **SCHREIBER** (2015) zur Verfügung gestanden.

### **4.3. Zauneidechse**

**COPRIS** (2020) verkennt, dass die Zauneidechse von Tötungen bei der Umgestaltung des Geländes betroffen sein dürfte und auch deren Lebensstätten zerstört werden. Jedenfalls können die Gutachter diese Möglichkeiten angesichts der unzureichenden Bestandserfassungen auf keinen Fall ausschließen. Im Bereich der Gleisanlagen ist durch Pflegemaßnahmen der Gleisanlagen und Fahrbetrieb eine Tötung und Verschlechterung der Lebensräume zu erwarten.

### **4.4. Zur Möglichkeit von artenschutzrechtlichen Ausnahmen**

Hinsichtlich der Möglichkeit, für die hier beschriebenen Verbotstatbestände eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen, sei darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des VG Gießen diese Möglichkeit für europäische Vogelarten stark eingeschränkt ist. Als Ausnahmegründe kommen hierfür jedenfalls nicht die üblicherweise aufgetretenen wirtschaftlichen Erwägungen infrage.

### **4.1. Artenschutzrechtliche Prüfung**

Eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung, die Art für Art die Betroffenheiten überprüft, fehlt dem Umweltbericht bisher. Sie ist nach Überarbeitung und Komplettierung der faunistischen Erfassungen nachzuarbeiten. Dabei sind insbesondere die Schlussfolgerungen aus der EuGH-Entscheidung C-473/19 vollumfänglich einzubeziehen. Erst dann lässt sich eine Prognose über die Zulässigkeit des Vorhabens sicherstellen.

## **5. Sonstige Belange**

Der nur in Bruchstücken vorliegende Umweltbericht muss verschiedene Themenfelder noch deutlich vertiefen. Dies gilt insbesondere für diese Bereiche:

### **5.1. Wasser**

Soweit den Unterlagen bisher zu entnehmen, bestehen hinsichtlich der Vorbelastung noch nicht sicher abschätzbare Risiken für den Wasserhaushalt. Deshalb ist auch zu prüfen, inwieweit die vorgesehenen Nutzungen und die damit verbundenen Arbeiten im Gelände dazu führen könnten, dass im Boden bisher gebundene Schadstoffe mobilisiert und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie betroffen sein könnten. Dem ist in einem eigenständigen Gutachten nachzugehen.

### **5.2. Lärm- und Lichtemissionen**

Derzeit fehlen fachgutachterliche Ausarbeitungen, die sich zu Fragen der Lärm- und Lichtemissionen verhalten. Diese Aspekte sind nicht nur für das Schutzgut Mensch, sondern auch hinsichtlich der Störungen europarechtlich geschützter Arten von Bedeutung und könnten in Kumulation mit anderen Lärmquellen sogar habitatschutzrechtlich relevant sein.

Wegen der großen Bedrohung von Lichtemissionen für Insekten, Vögel und Fledermäuse ist im BNatSchG der § 41a ergänzt worden. *"Die Vorschrift dient dem Schutz von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor mit Lichtemissionen verbundenen nachteiligen Auswirkungen. Hierzu gehören geänderte Räuber-Beute-Verhältnisse, die Gefahr der Tötung von Insekten z.B. durch direkte Hitzeeinwirkung oder Erschöpfung, die Beeinträchtigung des Vogel- oder Fledermauszugs sowie die Beeinträchtigung von Ökosystemfunktionen wie nächtlicher Bestäubung. Des Weiteren kann das Weglocken von Insekten aus Lebensraumteilen über z.T. weite Distanzen (sog. Staubsaugereffekt) dazu führen, dass Arten ihre Lebenszyklen nicht vollenden können und somit die ökologischen Verbindungen zwischen Lebensräumen durch diese Arten unterbrochen werden."*

Bestehende Großparkplätze zeigen, dass die Flächen dort die ganze Nacht über großflächig beleuchtet sind. Durch die Anlieferung und Auslieferung des nachts über die Bahngleise würden zusätzlich extreme Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen auf die angrenzenden Waldflächen und die beiden FFH-Schutzgebiete NSG Liebenauer Gruben und NSG Nienburger Bruch entstehen.

### 5.3. Fläche und Boden

*"Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden großflächige Neuversiegelungen im Plangebiet ermöglicht."* (Begründung Teil II: Umweltbericht, S. 37)

Die Flächenversiegelung sorgt für zahlreiche Probleme, die wichtigsten sind:

- Gefahr von Überschwemmungen bei Starkregen
- Sinkende Grundwasserstände mit Auswirkungen auf das Trinkwasser
- Verlorener Lebensraum für Flora und Fauna
- Verschlechterte klimatische Bedingungen
- Flächenversiegelung lässt sich schwer rückgängig machen (**HOCHWARTH, D.** 2017)

Eine Neuversiegelung von 14 ha widerspricht den Zielen des Niedersächsischen Weges und der Landesregierung die Neuversiegelungen zu reduzieren.

*"Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen."* (Niedersächsisches MU, 2020)

Danach dürften im gesamten Landkreis Nienburg maximal 32 Hektar pro Jahr für Verkehrs-, Siedlungs-, oder Gewerbeflächen sowie Bodenabbauten verbraucht werden!

### 5.4. Waldschutz – Klimaschutz

Ein 70-jähriger Kiefernbestand bindet bei einem Vorrat von 250 Vfm/ha etwa 350 Tonnen Kohlenstoff-Dioxyd pro Hektar (LWF Bayern 2011). In den ersten Jahren erreicht eine Ersatzpflanzung kaum eine messbare CO<sub>2</sub> Speicherung. Eine Ersatzpflanzung mit Kiefer erreicht im Alter 30 bei einem Holzvorrat von 110 Vfm/ha danach eine CO<sub>2</sub> Speicherung von ca. 170 to/ha. Bei einer Ersatzpflanzung mit der standortheimischen Buche werden nach 35 Jahren sogar nur ca. 60 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Hektar gespeichert. Es dauert also mehrere Jahrzehnte, bis die Klimaschutzwirkung des jetzt vorhandenen Waldes wieder erreicht werden kann.

Die Stadt Nienburg hat 2020 eine Fläche von ca. 0,8 Hektar für die Pflanzung eines „Klimawaldes“ zur Verfügung gestellt. Vor dem Hintergrund der im Bebauungsplan Nr. 164 geplanten Waldvernichtung vermittelt dies den Eindruck von Unehrllichkeit.

Zusätzlich wird der Vorhabensfläche im Landschaftsrahmenplan zum Thema "Klimaökologische Situation im Stadtgebiet Nienburg" eine sehr hohe Bedeutung als Klimatischer Ausgleichraum wegen des Vorhandenseins von Grünland, Ruderalfluren und Ähnlichem zugesprochen. (LRP Textkarte 16)

## 5.5. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich, da aufgrund des Vorhandenseins von Bunkeranlagen auf dem Gelände nicht auszuschließen ist, dass die Erhaltungszielarten der beiden benachbarten FFH-Gebiete (Bechstein- und Teichfledermaus) genau hier ihre Winterquartiere haben. Werden diese zerstört oder durch die Bauarbeiten beeinträchtigt oder gestört, kann dies Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-Gebiete haben. Dieser Effekt ist nicht von vornherein auszuschließen, deshalb ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die dazu im Umweltbericht abgegebene Ersteinschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planungen nicht hervorgerufen werden, ist vor diesem Hintergrund nicht haltbar. Die bisher vorgelegten Fledermausuntersuchungen liefern zu dieser Frage, ob im Gebiet nämlich die Fledermausarten überwintern, keinerlei Sachverhalt. Auf eine Verträglichkeitsprüfung darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs nur dann verzichtet werden, wenn keine vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel bestehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung kommt. Davon kann aber dann keine Rede sein, wenn die relevanten Sachverhalte überhaupt nicht untersucht worden sind. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind vielmehr die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen.

## 6. Zusammenfassende Bewertung

Abgesehen davon, dass bisher noch jegliche Überlegungen zur Kompensation des Eingriffs durch die flächenhafte Überbauung des Geländes fehlen, stellen die artenschutzrechtlichen Belange aufgrund der absehbaren erheblichen Beeinträchtigungen – ungeachtet der unzureichenden Erfassungen – eine massive Hürde dar, die voraussichtlich allenfalls im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme und der Schaffung erheblicher, artenbezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich sein werden. In den Unterlagen fehlt bisher eine angemessene Auseinandersetzung mit diesen Fragen.

Ausgleichsmaßnahmen dürften sich auf etwa den Flächenumfang belaufen, die vom Eingriffsvorhaben betroffen sind und müssten von der Qualität sein, die beseitigt wird, damit sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Eine reine Punktebewertung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Für die bedeutsamen Insektenvorkommen dieses Gebietes ist eine Kompensation nicht möglich, weil für die vielen Insektenarten der Roten Listen zu ihrem Erhalt die Präimaginalstadien im Boden, der Streu, an Pflanzenteilen und in den Bäumen abgesehen werden und in einem ebenso geeigneten Lebensraum freigesetzt werden müssten. Dies ist nur unzureichend möglich, so dass es zu starken Bestandseinbrüchen kommen würde, was für einige Arten die Ausrottung bedeuten würde. Die große Bedeutung des Gebietes für die Artenvielfalt kann leider wegen der vielen Mängel beim Kartieren und teils sehr veralteten Roten Listen für Niedersachsen nur ansatzweise wiedergegeben werden.

## 7. Literatur

**BEHM K, KRÜGER T (2013):** Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (2): 55 - 69

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (BMU):** Aktionsprogramm Insektenschutz, 2019

**EU-KOMMISSION (2007):** Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Endgültige Fassung, Februar 2007, deutsch). Internet

**HERMANN, GABRIEL:** Tagfalter suchen im Winter, 2007

**HOCHWARTH, DOMINIK:** Flächenversiegelung – warum sie jeden etwas angeht, 2017, <https://www.bauredakteur.de/flaechenversiegelung-warum-sie-jeden-etwas-angeht/>

**KOCH, MANFRED:** Wir bestimmen Schmetterlinge, Neumann Verlag, 3. Auflage, 1991

**MACHATZKI, B., , A., PRASSE, R. & RISTOW, M.:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Grillen (Saltatoria: Ensifera et Caelifera) von Berlin, 2005

**NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ:** Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen, 2020

**NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ:** Flächenverbrauch und Versiegelung, 2020, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/boden/gefährdung-von-boden/versiegelung-88818.html>

**REINHARD, R, HARPKE, A, CASPARI, S, DOLEK, M, KÜHN, E, MUSCHE, M, TRUSCH, R, WIEMERS, M, SETTELE, J:** Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands, 2020, Ulmer Verlag

**SCHNEIDER, SUSANNE:** Ergebnisse der Tagfalter- und Widderchenkartierung, BUND, <https://www.bund-hessen.de/faltertage/schmetterlingsprojekt/falter-kartierung/> 2013

**SCHREIBER M (2015):** Bewertung von Vogelbrutgebieten - Vorschlag für ein numerisches Verfahren zur bundesweiten Anwendung. Nat.schutz Landsch.plan. 47 (5): 133 - 141

**STEINER, A, RATZEL, U, TOP-JENSEN, M & FIBIGER, M:** Die Nachtfalter Deutschland – Ein Feldführer, BugBook Publishing, 2014

**SÜDBECK P, ANDRETTZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELDT C (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

**ZAHN A, HAMMER M (2016):** Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): online preview, 9 p., Laufen; [www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen).

gez.: Erk Dallmeyer  
BUND Nienburg

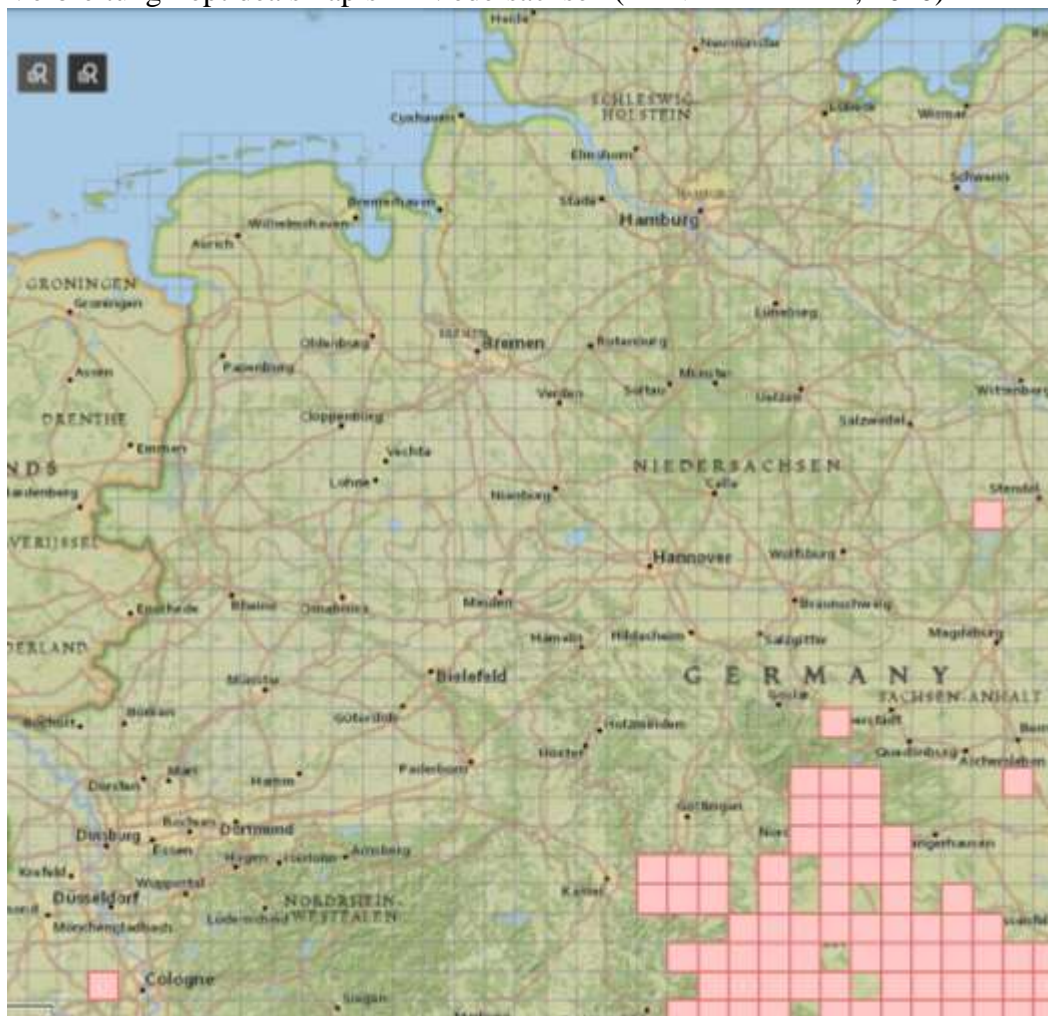
gez.: Jens Rösler  
NABU Nienburg

Anlagen:

1. Karte: Verbreitung *Leptidea sinapis* in Niedersachsen
2. Karte: Verbreitung *Pyrgus malvae* in Niedersachsen

# Anlage 1

Verbreitung *Leptidea sinapis* in Niedersachsen (REINHARD ET AL, 2020)

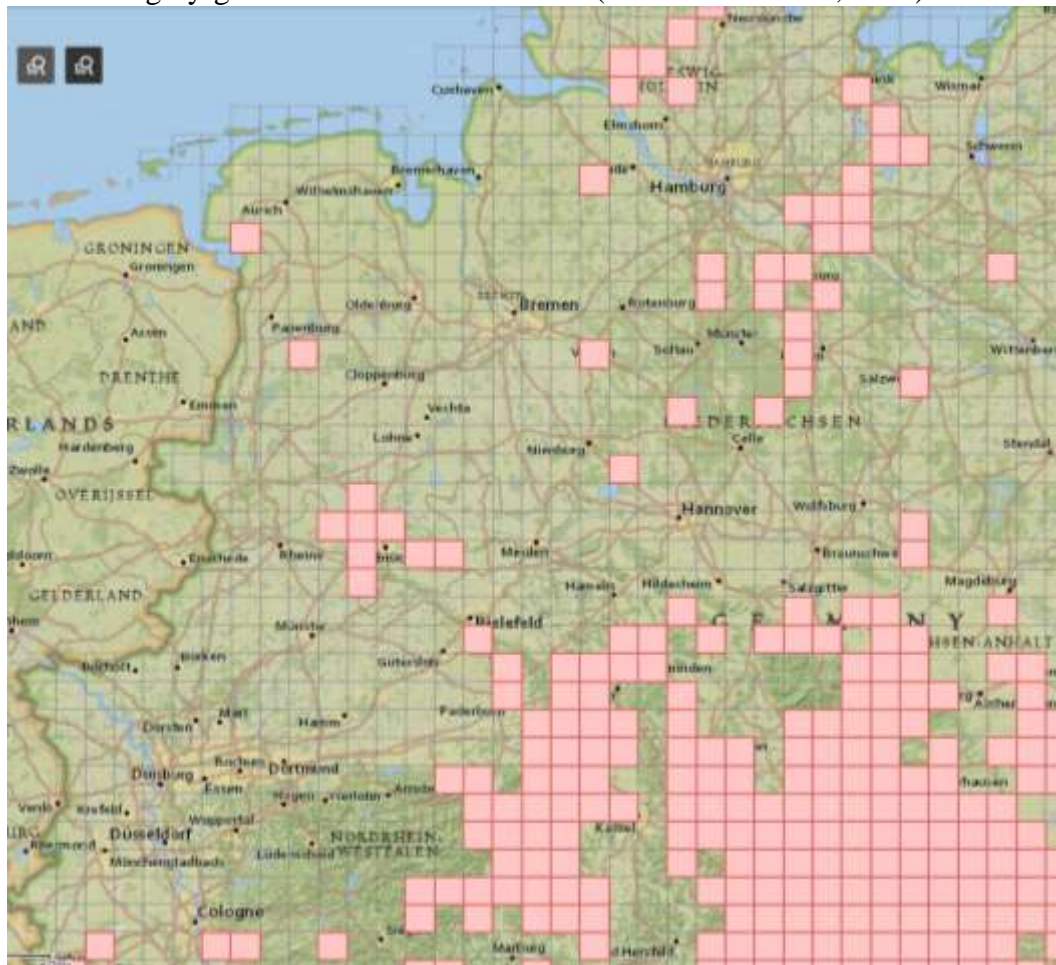


BUND Nienburg, Stettiner Str. 2A, 31582 Nienburg  
NABU Nienburg, Prinzenstr. 11, 31582 Nienburg



## Anlage 2

Verbreitung *Pyrgus malvae* in Niedersachsen (REINHARD ET AL, 2020)



BUND Nienburg, Stettiner Str. 2A, 31582 Nienburg  
NABU Nienburg, Prinzenstr. 11, 31582 Nienburg